



Häufig gestellte Fragen (FAQ) – untere Naturschutzbehörde

Inhalt

Naturschutz	2
Gehölzschutz	2
Wann benötige ich eine Fällgenehmigung?	2
Artenschutz	4
Was ist bei Eingriffen in Gehölzbestände während der Vogelbrutzeit zu beachten?	4
Was muss ich bei Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen beachten?	4
Welche Lebensstätten sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt?	4
Wie verhalte ich mich, wenn bei Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen gesetzlich geschützte Tiere oder deren Lebensstätten vorgefunden werden?	4
Wer erteilt erforderlichenfalls die artenschutzrechtliche Genehmigung?	5
Was kann getan werden, wenn sich ein Hornissennest im Wohnumfeld befindet?	5
Was ist im Falle einer geplanten Umsiedlung eines Hornissennestes unbedingt zu beachten?	6
Biber - Welche Handlungen sind verboten?	6
Wer ist Ansprechpartner bei bestehenden Biberproblemen?	6
Welche Präventionsmaßnahmen sind zur Verhinderung von Biberschäden möglich?	6
Welche Handlungen sind genehmigungspflichtig?	6
Wer ist für die Erteilung der Genehmigung zuständig?	6
Mit welchen rechtlichen Maßnahmen ist im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen?	7
Wohin wende ich mich bei Nutzierrissen durch den Wolf?	7
Gibt es eine Entschädigung für Nutzierrisse durch Wölfe?	7
Ist ein Schutz vor Nutzierrissen möglich? Wo kann ich mich beraten lassen?	7
Können Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Nutzierrissen durch Wölfe gefördert werden?	7
Was sind die Voraussetzungen für einen Sachschadensausgleich?	8
Wie erfolgt die Ermittlung des Sachschadensausgleiches?	8
Gebietsschutz:	8
Liegt mein Grundstück in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet?	8



Bestehen für mein Grundstück Nutzungsbeschränkungen?	8
Biotopschutz:	9
Was sind gesetzlich geschützte Biotope?	9
Wie erfahre ich, ob auf meinem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop vorhanden ist?	9
Welche Handlungen sind verboten?	9
Sind Ausnahmen möglich?	9
Eingriffe in Natur und Landschaft:	9
Welche Vorhaben unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung?	9
Welche Vorhaben sind von der Eingriffsregelung freigestellt?	10
Müssen Eingriffe in Natur und Landschaft genehmigt werden?	10
Welche Folgen hat die Eingriffsregelung für den Eingriffsverursacher?	10
Wer ist für die Durchführung zeitnaher Kompensationsmaßnahmen verantwortlich?	10
Wie können Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden?	10
Wie erfolgt die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs?	11
Was ist eine Ökokontomaßnahme?	11
Wie funktioniert das Ökokonto?	11
Wo kann ich ein Ökokonto anlegen lassen?	11
Bodenabbau:	11
Ist der Bodenabbau genehmigungspflichtig?	11
Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bodenabbaugenehmigung?	11
Welche Hilfestellungen gibt der Landkreis Wittenberg?	11
Landwirtschaft:	12
Wer ist für Probleme hinsichtlich Gülleausbringung zuständig?	12
Was bedeutet Cross Compliance?	12

Naturschutz

Gehölzschutz

Wann benötige ich eine Fällgenehmigung?



I. Territorium des Landkreises Wittenberg

Sie benötigen eine Fällgenehmigung für die auf Ihrem Grundstück befindlichen Gehölze, wenn diese dem Geltungsbereich der **Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Wittenberg (Baumschutzverordnung)** unterliegen:

Internetauftritt unter: Landkreis + Politik/Kreisrecht/Umwelt- und Abfallwirtschaft

Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch:

- Stadt Lutherstadt Wittenberg mit den dazugehörigen Ortsteilen
- Stadt Annaburg mit den dazugehörigen Ortsteilen
- Stadt Bad Schmiedeberg mit den dazugehörigen Ortsteilen
- Stadt Gräfenhainichen mit den dazugehörigen Ortsteilen
- Stadt Jessen (Elster) mit den dazugehörigen Ortsteilen
- Stadt Kemberg mit den dazugehörigen Ortsteilen
- Stadt Zahna-Elster mit den dazugehörigen Orten

Durch die Baumschutzverordnung des Landkreises Wittenberg sind geschützt:

1. alle Laub- und Nadelbäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens **35 cm** besitzen
2. alle Sträucher
3. freiwachsenden Hecken; Feldgehölze
4. Obstbäume auf Streuobstwiesen

Von dieser Regelung sind bestimmte Gehölzarten nicht ausgenommen worden.

Nach § 4 ist es im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Baumfällgenehmigung ist § 4 der Baumschutzverordnung. Die Befreiungsvoraussetzungen sind im § 8 der Baumschutzverordnung enthalten.

II. Territorium des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst

Im Territorium des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst gilt noch die Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Anhalt-Zerbst (Baumschutzverordnung – BaumschVO).

(Internetauftritt unter: Landkreis + Politik/Kreisrecht/Umwelt- und Abfallwirtschaft)

Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch:

- Stadt Coswig (Anhalt) mit den dazugehörigen Ortsteilen
- Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit den dazugehörigen Ortsteilen

Geschützte Gehölze sind u. a.:

1. alle Laub- und Nadelbäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens **30 cm** besitzen
2. alle Sträucher, Feldgehölze
3. freiwachsenden Hecken

Nach § 4 ist es im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Von den Verboten des § 4 der Baumschutzverordnung kann gem. § 6 dieser Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden.



Internetauftritt unter: Service + Verwaltung/Formularpool - Antrag zur Baumfällgenehmigung

Artenschutz

Was ist bei Eingriffen in Gehölzbestände während der Vogelbrutzeit zu beachten?

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen der heimischen Vogelarten in ihrer Brutzeit ist es nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz im Zeitraum 01.03. bis 30.09. verboten, Gehölze wie Bäume oder Sträucher zu fällen oder stark zurückzuschneiden. Verboten ist somit auch das tiefe Abschneiden von Sträuchern („auf den Stock setzen“).

Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des (jährlichen) Zuwachses oder zur Gesunderhaltung eines Gehölzes sind ganzjährig erlaubt. Dabei ist auszuschließen, dass Vogelnester und Eier zerstört, beschädigt oder entfernt sowie die Vögel während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit gestört oder beunruhigt werden.

Im Falle der Beseitigung geschützter Gehölze im vorstehend genannten Zeitraum ist zusätzlich zur Baumfällgenehmigung eine separate Befreiung durch den Landkreis Wittenberg als untere Naturschutzbehörde erforderlich. Diese Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz wird nur auf Antrag erteilt.

Internetauftritt unter: Service + Verwaltung/Formularpool - Antrag auf Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG Gehölzschnitt

Was muss ich bei Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen beachten?

Bei Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen sind die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob für die Maßnahme eine Genehmigungspflicht nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt besteht oder nicht und ob die Maßnahme im besiedelten oder unbesiedelten Bereich durchgeführt werden soll.

Zu den besonders geschützten Arten gehören u.a. alle europäischen Vogelarten, alle einheimischen Fledermäuse sowie Hornissen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Daher muss vor und während der Durchführung von Maßnahmen am oder im Gebäude sichergestellt sein, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gesetzlich geschützten Tieren (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere, Hornissennester) betroffen sind.

Internetauftritt unter: Service + Verwaltung/Formularpool - Merkblatt Artenschutz an Gebäuden

Welche Lebensstätten sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt?

Bestimmte Lebensstätten sind auch dann geschützt, selbst wenn die Tiere abwesend sind. Dies gilt z. B. für Fledermaus-Winterquartiere im Sommer, Schwalbennester und –brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauersegler-Niststätten.

Wie verhalte ich mich, wenn bei Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen gesetzlich geschützte Tiere oder deren Lebensstätten vorgefunden werden?

Bei der Feststellung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z. B. Vogelnester, besetzte kleine Hohlräume, Mauerspaltenspalten und Ritzen, Schlafplätze von Fledermäusen, Hornissennester), sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten durch die Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen erheblich gestört werden könnten.

Es dürfen weder Brutgelege mit Jungen beseitigt noch während der Abwesenheit der Tiere die Ein- und Ausflugmöglichkeiten zu deren Lebensstätten verschlossen werden. Gleiches gilt für Fledermausquartiere und Wochenstuben.



Für viele Singvogelarten und für Hornissen können die Nester erst ab Nutzungsaufgabe entfernt und die Baumaßnahmen am betreffenden Gebäudeteil vorgenommen werden. Auskunft darüber, ob diese Lebensstätten genehmigungsfrei entfernt werden dürfen, erteilt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.

Internetauftritt unter: Service + Verwaltung/Formularpool - Merkblatt Artenschutz an Gebäuden

Wer erteilt erforderlichenfalls die artenschutzrechtliche Genehmigung?

Vor der Durchführung der Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen wird eine Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg empfohlen. Diese prüft und entscheidet, ob eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz oder ggf. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erteilen.

Der Landkreis Wittenberg als untere Naturschutzbehörde ist Genehmigungsbehörde für nachstehend aufgeführte Vogelarten:

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Dohle (*Corvus monedula*)

Eine Landkreiszuständigkeit besteht auch bei Hornissen (*Vespa crabro*) und Fledermäusen (Chiroptera).

Bei allen anderen Vogelarten liegt die Entscheidungszuständigkeit beim Landesverwaltungsamt Halle als obere Naturschutzbehörde.

Die Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsamt ist wie folgt möglich:

Postanschrift:
Landesverwaltungsamt Halle
Obere Naturschutzbehörde
Postfach 200256
06112 Halle/Saale

Besucheradresse:
Landesverwaltungsamt Halle
Obere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5140

Was kann getan werden, wenn sich ein Hornissennest im Wohnumfeld befindet?

Da Hornissen besonders geschützt sind, dürfen die Tiere weder getötet noch ihr Nest zerstört werden.

Wenn jedoch ein Hornissennest derart ungünstig gelegen ist, sodass davon eine akute Gefährdung der Gesundheit des Menschen ausgeht, ist in eine Umsiedlung des Volkes durch einen Fachmann möglich.



Was ist im Falle einer geplanten Umsiedlung eines Hornissennestes unbedingt zu beachten?

Vor der Umsiedlung des Hornissennestes muss bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg eine artenschutzrechtliche Befreiung beantragt werden. Bevor eine Befreiung vom artenschutzrechtlichen Verbot erteilt werden kann, wird behördlicherseits die Situation vor Ort überprüft.

Genehmigungsfrei kann das alte, verlassene Hornissennest im Spätherbst oder im zeitigen Frühjahr entfernt werden.

Biber - Welche Handlungen sind verboten?

Da der Biber (*Castor fiber albus*) besonders und streng geschützt ist, sind alle Maßnahmen, die eine Vertreibung, Fang oder Bejagung des Bibers sowie Beschädigungen und die Entfernung von Biberdämmen beinhalten, verboten.

Verstöße gegen diese Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz können strafrechtlich relevant werden.

Wer ist Ansprechpartner bei bestehenden Biberproblemen?

Durch die Aktivitäten des Bibers können Gewässer aufgestaut, Nutzpflanzen abgefressen oder aber es können anderweitige Probleme auf den Grundstücken auftreten.

Sollte es aufgrund von Bibervorkommen zu Problemen auf Ihren Grundstücken kommen, steht die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg als Ansprechpartner zur Verfügung.

Welche Präventionsmaßnahmen sind zur Verhinderung von Biberschäden möglich?

Zur Absenkung des Wasserstandes im aufgestauten Gewässer können Drainagerohre und Drainageschläuche in den Biberdamm eingebaut werden.

Zum Schutz der Gehölze vor Biberverbiss wird empfohlen, einen Einzelbaumschutz in Form von Drahtosen aus Maschendraht anzubringen oder einen Anstrich mit einem Verbisschutzmittel auf die Baumrinde vorzunehmen. Zur Befestigung der Drahtgeflechte können Draht oder Kabelbinder verwendet werden. Die Höhe des Drahtschutzes sollte 1,20 m betragen.

Garten-, Acker- und Waldflächen können mit Elektrozäunen geschützt werden. Damit der Biber den Zaun nicht anheben bzw. hochdrücken kann, sollte dieser mindestens 20-30 cm tief eingegraben werden.

Internetauftritt unter: Service + Verwaltung/Formularpool - Maßnahmenblatt Gehölzschutz

Welche Handlungen sind genehmigungspflichtig?

Eingriffe in das Biberrevier sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg zulässig.

Eine Genehmigungspflicht besteht insbesondere bei folgenden Handlungen:

- Dammreduzierungen, Dammentfernung
- Regulierungsmaßnahmen in Biberdämmen
- Zerstörung, Entfernung oder Manipulation von Burgen und Bauen
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit

Wer ist für die Erteilung der Genehmigung zuständig?

Wenn Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Biberschäden nicht helfen, sind im Einzelfall zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden und im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den gesetzlichen Verböten möglich. Der Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz oder ggf. einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz im Falle einer unzumutbaren Belastung kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gestellt werden.

Internetauftritt unter: Service + Verwaltung/Formularpool – Regulierung von Biberproblemen

Mit welchen rechtlichen Maßnahmen ist im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu rechnen?

Die Artenschutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz gelten schutzgebietsunabhängig sowie im innerhalb und außerhalb von Kommunen.

Festgestellte Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz können nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln kann sogar der Tatbestand einer Straftat vorliegen und eine Verfolgung als Straftat nach § 71 bzw. § 71a Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.

Wohin wende ich mich bei Nutzierrissen durch den Wolf?

Bei einem Nutzierriss wenden Sie sich unverzüglich an das Wolfskompetenzzentrum.

Kontakt:

Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI)
Lindenstraße 18, 39606 Iden
Herr Berbig (Leitung)
Tel.: +49 3939 06-481
E-Mail: an WZI

Notfallnummer:

+ 49 162 3133949

Internet LAU-Naturschutz-WZI

Gibt es eine Entschädigung für Nutzierrisse durch Wölfe?

Für ein Nutztier, das von einem Wolf gerissen wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichszahlung gewährt werden. Voraussetzung für eine Zahlung ist u. a. grundsätzlich eine eingehende Dokumentation des Fundes sowie eine detaillierte Untersuchung des Tierkörpers durch einen Veterinär.

Ist ein Schutz vor Nutzierrissen möglich? Wo kann ich mich beraten lassen?

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten zur Vorbeugung von Schäden vor Nutzierrisse durch Wölfe. Hierzu gehören die Zäunung, Behirtung und der Einsatz von Hüte- und Schutzhunden.

Detaillierte Auskünfte hierzu können das Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI) und das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau geben.

Können Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Nutzierrissen durch Wölfe gefördert werden?

Eine Förderung von Elektroschutzzäunen, Zubehör und Herdenschutzhunden für den Schutz vor Großraubtieren für Schafe, Ziegen und Gehegewild ist möglich. Antragsberechtigt sind Landwirtschaftsbetriebe, Forstwirtschaftsbetriebe und Gartenbaubetriebe.



Die Antragstellung hat beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt bis zum 15.05. des Jahres zu erfolgen.

Internetauftritt unter: ALFF Anhalt (Landwirtschaft-Tierzucht-Herdenschutz)

Was sind die Voraussetzungen für einen Sachschadensausgleich?

Nach § 68 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann dem Tierhalter auf Antrag ein Schadensausgleich gezahlt werden, wenn durch den Wolf (*Canis lupus*) Sachschäden verursacht worden sind.

Unabdingbar ist eine zeitnahe Begutachtung und Bestätigung des Sachschadens durch die speziell geschulten Mitarbeiter des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI).

Internetauftritt unter: Service + Verwaltung/Formularpool – Meldung Wolfsriss

Wie erfolgt die Ermittlung des Sachschadensausgleiches?

Über den Schadensfall ist das Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI) zeitnah zu benachrichtigen.

Das betroffene Tier muss am Rissstandort verbleiben. Mitarbeiter des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI) erstellen das Rissgutachten. Der Tierhalter erhält eine Kopie des Rissprotokolls.

Im Nachgang kann der betroffene Tierhalter einen Antrag auf Schadensausgleich beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau stellen.

Ausgleichsfähig sind Verluste an Nutztieren, entstandene Tierarztkosten sowie die Kosten, die bei der Entsorgung des Tierkörpers anfallen. Ein Schadensausgleich kann bis zur Höhe des aktuellen Marktwertes erfolgen. Nicht entschädigt wird ein entgangener Gewinn.

Gebietsschutz:

Liegt mein Grundstück in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet?

Bei Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht kann es sich im Landkreis Wittenberg um folgende Gebiete handeln:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiete)
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Biosphärenreservate
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale (FND) bzw. Flächenhafte Naturdenkmale (NDF))
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Geschützte Parks

Die beiden erstgenannten Schutzgebietstypen gehören zum kohärenten europäischen ökologischen Netz Besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000.

Ob Ihr Grundstück in einem Schutzgebiet liegt, können Sie bereits selbst über den folgenden Link prüfen: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

Mit dem Button Karteninhalt und dann „04/19 Schutzgebiete“ können die jeweiligen Schutzgebiete aufgerufen werden.

Bestehen für mein Grundstück Nutzungsbeschränkungen?

Liegt das Grundstück in einem der vorgenannten Schutzgebiete können sich Nutzungsbeschränkungen aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ergeben. Diese Verordnungen enthalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzweckes



notwendigen Gebote und Verbote, und soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Biotopschutz:

Was sind gesetzlich geschützte Biotope?

Hierbei handelt es sich um Lebensräume besonderer Pflanzen- und Tierarten, die selten sind und einen hohen ökologischen Wert besitzen.

Nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind u.a. folgende Biotoptypen per Gesetz unter einen besonderen gesetzlichen Schutz gestellt:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

In Sachsen-Anhalt sind zudem folgende Biotope zudem unter Schutz gestellt (§ 22 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt):

- temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
- hochstaudenreiche Nasswiesen,
- planar-kolline Frischwiesen,
- Halbtrockenrasen,
- Streuobstwiesen,
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie
- Reihen von Kopfbäumen.

Wie erfahre ich, ob auf meinem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop vorhanden ist?

Ob ein Grundstück oder ein bestimmter Lebensraum dem besonderen gesetzlichen Biotopschutz unterliegt, kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg erfragt werden.

Welche Handlungen sind verboten?

Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Lebensräume mit ihrer typischen Flora und Fauna führen können. Im Falle einer gesetzwidrigen Schädigung oder Zerstörung kann der Verursacher zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden.

Sind Ausnahmen möglich?

Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen vom Biotopbeeinträchtigungs- und Biotopzerstörungsverbot zugelassen werden (§ 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz). Ein derartiger Antrag kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gestellt werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Welche Vorhaben unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung?

Ein Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, sofern dieses geeignet ist, Natur und Landschaft erheblich zu beeinträchtigen (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).



Eine Eingriffswirkung entfalten i.d.R. u.a. folgende Einzelvorhaben:

- Gehölzfällungen
- Flächenbefestigungen
- Bauvorhaben

Diese Eingriffsvorhaben sind genehmigungspflichtig.

Welche Vorhaben sind von der Eingriffsregelung freigestellt?

Wenn bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Gute fachliche Praxis) berücksichtigt werden, liegt kein Eingriff in Natur und Landschaft vor.

Auch von der Eingriffsregelung freigestellt sind Eingriffsvorhaben im Innenbereich. Dies sind die Gebiete der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gemäß § 34 Baugesetzbuch.

Müssen Eingriffe in Natur und Landschaft genehmigt werden?

Nicht von der Eingriffsregelung freigestellte Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Genehmigung.

In der Regel erfolgt die Eingriffsgenehmigung durch die für das jeweilige Vorhaben zuständige Behörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. So enthält z.B. eine beantragte Baugenehmigung im Genehmigungsbescheid bereits die naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigung.

Für den Fall, dass für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nicht gegeben ist, ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg Genehmigungsbehörde.

Welche Folgen hat die Eingriffsregelung für den Eingriffsverursacher?

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dient dem Schutz der sogenannten Normallandschaft.

Damit sich der „Status quo“ von Natur und Landschaft nicht verschlechtert müssen unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verhindert und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch den Eingriffsverursacher kompensiert werden. Es gilt der Grundsatz der Vollkompensation.

Zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen werden geeignete Grundstücke benötigt. Voraussetzung für die Genehmigung eines Eingriffsvorhabens sind die Verfügbarkeit und der Nachweis der Verfügungsberechtigung über die ausgewählten Kompensationsflächen.

Wer ist für die Durchführung zeitnaher Kompensationsmaßnahmen verantwortlich?

Da das Verursacherprinzip gilt, muss der Eingriffsverursacher die Kompensationsmaßnahmen und die Unterhaltung dieser Maßnahmen selber auf eigene Kosten durchführen. Dieser kann selbstverständlich die Hilfestellung Dritter (z.B. Fachfirmen) in Anspruch nehmen.

Der Eingriffsverursacher bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung verantwortlich.

Wie können Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden?

Es gibt vielfältige Kompensationsmöglichkeiten. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Entsiegelung von Grundflächen, Pflanzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen.

Anrechenbar sind nur solche Maßnahmen, die über die Erhaltung des Ausgangszustands der Kompensationsfläche hinausgehen, also eine deutliche Verbesserung für das betreffen-



de Gebiet bedeuten. Nicht als Ausgleich oder Ersatz können der alleinige Flächenankauf, eine Flächensicherung oder aber die Nutzungsaufgabe von Flächen anerkannt werden.

Wie erfolgt die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs?

Dies hat unter Verwendung der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) zu erfolgen.

Diese finden Sie unter folgendem Link: https://www.landkreis-wittenberg.de/datei/anzeigen/id/102439,1162/bewertungsmodell_sachsen_anhalt.pdf

Was ist eine Ökokontomaßnahme?

Hierbei handelt es sich um eine vorab freiwillig durchgeführte Kompensationsmaßnahme, die auf eine Flächenaufwertung auf einem Eigentumsgrundstück abzielt. Eine Ökokontomaßnahme wird ohne Bezug zu einer Eingriffsmaßnahme durchgeführt.

Eine behördlicherseits anerkannte Ökokontomaßnahme kann zu einem späteren Zeitpunkt als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft angerechnet werden.

Wie funktioniert das Ökokonto?

Im Ökokonto werden die Ökokontomaßnahmen positiv eingebucht und im Falle der Zurverfügungstellung als Kompensationsmaßnahme für den konkreten Eingriff ausgebucht.

Wo kann ich ein Ökokonto anlegen lassen?

Das Ökokonto führt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg. Diese prüft, bewertet und bestätigt die geplante Ökokontomaßnahme und führt die Ein- und Ausbuchtungen der betreffenden Maßnahme durch.

Bodenabbau:

Ist der Bodenabbau genehmigungspflichtig?

Nach § 11 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Abbau von Sand, Kies, Mergel, Lehm, Ton, Kalk- und sonstigem Gestein im Trockenabbauverfahren außerhalb des Bergrechts genehmigungspflichtig.

Eine Genehmigung durch den Landkreis Wittenberg als untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg ist erforderlich, sofern die abzubauen Fläche größer als 100 Quadratmeter ist.

Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bodenabbaugenehmigung?

Eine Bodenabbaugenehmigung darf nur erteilt werden, sofern das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. Deswegen werden im Genehmigungsverfahren im Wesentlichen alle potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange, die Gemeinde (Einvernehmen nach § 36 BauGB zwingend erforderlich) und Fachdienststellen beteiligt.

Welche Hilfestellungen gibt der Landkreis Wittenberg?

Bei bestehender Abbauabsicht wird eine Kontaktaufnahme mit der Naturschutzbehörde empfohlen. Diese wird hierzu einen Ortstermin anberaumen und mit den in diesem Verfahren betroffenen Trägern öffentlicher Belange eventuelle Probleme, die im Genehmigungsverfahren auftreten können, rechtzeitig aufzeigen, um dadurch möglicherweise unnötige Planungskosten zu vermeiden.



Landwirtschaft:

Wer ist für Probleme hinsichtlich Gülleausbringung zuständig?

Die Ausbringung von Gülle wird durch den Landkreis Wittenberg als zuständige Düngemittelbehörde geprüft. Ansprechpartner ist hier Herr Karge (Tel.: 03491-479 316 oder Mail: Sven.Karge@landkreis-wittenberg.de).

Was bedeutet Cross Compliance?

Mit Cross Compliance werden „anderweitige Verpflichtungen“ bezeichnet, welche durch landwirtschaftliche Betriebe im Zusammenhang mit Prämienzahlungen bei Einhaltung von Umweltschutzauflagen zu beachten sind. Diese beinhalten Grundanforderungen an die landwirtschaftliche Betriebsführung und die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen, ökologischen Zustand.

Die Kontrollen der Betriebe, die Cross Compliance-relevante Zahlungen erhalten, erfolgen durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau.